

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Weißenbrunn;

1. Änderung des Bebauungsplanes „Schiefermühle“ im Gemeindeteil Hummendorf, Gemeinde Weißenbrunn

Der Gemeinderat der Gemeinde Weißenbrunn hat in seiner Sitzung am 28.04.2020 den geänderten Bebauungsplan „Schiefermühle“ im Gemeindeteil Hummendorf mit Begründung in der Fassung vom 28.11.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der geänderte Bebauungsplan „Schiefermühle“ mit Begründung kann in der Gemeinde Weißenbrunn, Rathaus, Zimmer-Nr. 10, Bergstraße 21, 96369 Weißenbrunn während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

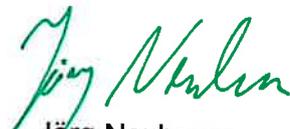
Mit dieser Bekanntmachung tritt der geänderte Bebauungsplan „Schiefermühle“ in Kraft.

Auf folgendes wird hingewiesen:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1, Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Weißenbrunn, Bergstraße 21, 96369 Weißenbrunn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Weißenbrunn, den 08.03.2021

Gemeinde Weißenbrunn



Jörg Neubauer
Erster Bürgermeister